

Verfahrensbeschreibung der Landesverbände der Pflegekassen über die Auszahlungen der Sonderleistungen und Förderbeträge nach § 150c SGB XI

vom 04.10.2022

Die Landesverbände der Pflegekassen stellen auf Grundlage der §§ 35 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz und 150c SGB XI am 04.10.2022 die nachfolgenden Verfahrensregelungen sicher.

Präambel

Aufgrund des sich weiter dynamisch entwickelnden COVID-19-Pandemiegeschehens und dem prognostizierten Wiederanstieg der Infektions- und Hospitalisierungszahlen ist zum 16. September 2022 ein Gesetz zur Stärkung des Schutzes der Bevölkerung und insbesondere vulnerabler Personengruppen vor COVID-19 (COVID-19-SchG) in Kraft getreten. Für voll- und teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen wird in § 35 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) geregelt, dass im Zeitraum vom 1. Oktober 2022 bis einschließlich 7. April 2023 eine oder mehrere verantwortliche Personen zur Umsetzung von im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 stehenden gesetzlichen Regelungen zum Infektionsschutz sowie zur Koordinierung von entsprechenden Verfahren und Maßnahmen zu benennen sind. Die benannten Personen stellen die Einhaltung von Hygieneanforderungen, von Organisations- und Verfahrensabläufen im Zusammenhang mit dem Impfen und Testen von Bewohnern, von in der Einrichtung oder in dem Unternehmen tätigen Personen oder von Besuchern, sowie die Unterstützung der Versorgung mit antiviralen Therapeutika sicher. Die beauftragten Personen haben zudem nach § 150c SGB XI Anspruch auf eine nach Einrichtungsgröße gestaffelten Sonderleistung. Die Auszahlung der Sonderleistungen und Förderbeträge soll im Zeitraum vom 1. Oktober 2022 bis zum 30. April 2023 monatlich erfolgen. Hierfür hat bis zum 31. Oktober 2022 eine Meldung der Pflegeeinrichtung an die zuständige Pflegekasse vor Ort zu erfolgen. Zusätzlich erhalten die Pflegeeinrichtungen einen monatlichen Förderbetrag in Höhe von 250 Euro, sofern entsprechende Personen für die Umsetzung der Aufgaben nach § 35 IfSG an die Pflegekassen gemeldet wurden.

Die Auszahlung der Sonderleistungen und Förderbeträge erfolgt durch die im jeweiligen Land zuständigen Pflegekassen. Die Landesverbände der Pflegekassen haben die sachgerechte Verfahrensbearbeitung einschließlich angemessener Möglichkeiten zur Prüfung, Rückforderung und Aufrechnung durch die Pflegekassen sicherzustellen. Die Verbände der Pflegekassen auf Bundesebene haben sich auf die Zuständigkeit der Pflegekassen auf Landesebene analog dem Verfahren zum Pflegebonus nach § 150a SGB XI verständigt.

1. Geltungsbereich

Die Verfahrensregelungen gelten für die Pflegekassen und die nach § 72 SGB XI zugelassenen voll- und teilstationäre Pflegeeinrichtungen¹ sowie Kurzzeitpflegeeinrichtungen.

2. Anspruch auf die Sonderleistungen und Förderbeträge

(1) Anspruch auf eine Sonderleistung nach § 150c Abs. 2 SGB XI haben die in den zugelassenen voll- und teilstationären Pflegeeinrichtungen beschäftigten Personen, die nach § 35 Abs. 1 Satz 6 des Infektionsschutzgesetzes benannt und gegenüber der zuständigen Pflegekasse gemeldet sind (Koordinierungspersonen). Die Einrichtungsleitungen² der Pflegeeinrichtungen haben keinen Anspruch auf eine Sonderleistung nach § 150c Abs. 2 SGB XI.

(2) Anspruch auf den Förderbetrag nach § 150c Abs. 6 SGB XI haben zugelassene voll- oder teilstationäre Pflegeeinrichtungen, welche eine Koordinierungsperson gemeldet haben.

(3) Beschäftigte in stationären sowie teilstationären Hospizen haben ebenfalls Anspruch auf die Sonderleistung bzw. auf den Förderbetrag, sofern das jeweilige Hospiz nach § 72 SGB XI zugelassen ist und mindestens eine Koordinierungsperson gegenüber der zuständigen Pflegekasse gemeldet wurde.

(4) Der Anspruch auf die Sonderleistungen und den Förderbetrag besteht nur im Zeitraum vom 01. Oktober 2022 bis zum 30. April 2023.

3. Die Höhe der monatlichen Sonderleistung

(1) Die Höhe der Sonderleistung beträgt je Pflegeeinrichtung und Monat insgesamt

- bei Pflegeeinrichtungen mit bis zu 40 Plätzen³ 500 Euro,
- bei Pflegeeinrichtungen mit 41 bis zu 80 Plätzen 750 Euro,
- bei Pflegeeinrichtungen mit mehr als 80 Plätzen 1 000 Euro.

Sofern mehrere Personen anspruchsberechtigt sind, ist die Sonderleistung von der jeweiligen Pflegeeinrichtung entsprechend aufzuteilen und an die Personen auszus zahlen.

¹ Einschließlich der stationären Hospize, die über eine Zulassung als Pflegeeinrichtung nach § 72 SGB XI verfügen.

² Als Leitung der Einrichtungen zählen der Vorstand, die Heimleitung und die Geschäftsführung.

Nicht zur Leitung der Einrichtungen zählen die Pflegedienstleistung/die verantwortliche Pflegefachkraft oder die Wohnbereichsleitung.

³ Die Platzzahl richtet sich nach der Platzzahl die im Versorgungsvertrag der Pflegeeinrichtung angegeben ist.

(2) Gemäß § 150c Abs. 6 SGB XI erhalten diejenigen Pflegeeinrichtungen, die eine Meldung nach Ziffer 4 vorgenommen haben, zusätzlich zu der Sonderleistung einen monatlichen Förderbetrag in Höhe von 250 Euro.

4. Meldeverfahren

(1) Die jeweils zuständige Pflegekasse ist für die Durchführung des Verfahrens entsprechend der Aufteilung zur Durchführung des Verfahrens zum Pflegebonus nach § 150a SGB XI festgelegt. Eine Übersicht der zuständigen Pflegekassen (inkl. konkreter Kontaktmailadressen) pro Bundesland wird separat im Internet veröffentlicht.

(2) Die Pflegeeinrichtung meldet im Zeitraum vom 1. Oktober 2022 bis zum 31. Oktober 2022 die Person/-en, die in der Pflegeeinrichtung mit Koordinierungsaufgaben nach § 35 Abs. 1 Satz 6 IfSG betraut ist/ sind, an die zuständige Pflegekasse.

(3) Die Meldung bedarf der Textform und ist durch den Träger der Einrichtung zu unterzeichnen. Für die Meldungen ist das Formular zu verwenden, welches dieser Verfahrensbeschreibung als Anlage 1 zugefügt ist. Die Meldung ist unter Verwendung des Meldeformulars in elektronischer Form einzureichen. Die originalgetreue Nachbildung der Unterschrift (Faksimile) ist ausreichend; die Meldung kann auch als unterzeichnetes eingescanntes pdf-Dokument bei der zuständigen Pflegekasse eingereicht werden.

(4) Wenn keine Koordinierungsperson mehr tätig ist, ist dies der zuständigen Pflegekasse unter Verwendung des Meldeformulars unverzüglich mitzuteilen, sodass die Zahlung eingestellt wird.

(5) Folgende Angaben sind für die Meldung erforderlich

- Name, Sitz und Institutskennzeichen (IK) der Pflegeeinrichtung
- Platzzahl der Einrichtung
- Name und Anschrift des Trägers der Einrichtung
- Versorgungsform (vollstationär, teilstationär, Kurzzeitpflege oder stationäre Hospize)
- Die einzelnen Beschäftigten mit Angabe ihrer Personalnummern sowie dem Benennungszeitraum der Koordinierungsaufgaben.

(6) Der Pflegeeinrichtungsträger hat mit seiner Unterschrift die Richtigkeit seiner Angaben zu erklären und dass:

- die benannte/-n Person/-en nach § 35 IfSG dazu berechtigt sind, Koordinierungsaufgaben zu erfüllen
- die benannte/-n Person/-en einen gültigen Arbeitsvertrag mit der Pflegeeinrichtung hat
- die Leitung der Einrichtung keine Sonderleistung erhält
- die benannte/-n Person/-en zugestimmt haben, mit den Koordinierungsaufgaben beauftragt zu werden
- die pflegefachlich orientierten Grundlagen und Anforderungen des Qualitätsausschusses nach § 113b SGB XI in der jeweils gültigen Fassung eingehalten werden
- der gemeldete Betrag von ihm nicht auch bei anderen Pflegekassen geltend gemacht wurde oder wird
- er die für die Auszahlungen der Sonderleistung nach § 150c Abs. 2 SGB XI notwendigen Aufwendungen nicht den Pflegebedürftigen in Rechnung stellt
- er die für die Auszahlungen der Sonderleistung nach § 150c Abs. 2 SGB XI notwendigen Aufwendungen nicht im Rahmen des Pflegesatzverfahrens nach § 85 SGB XI geltend macht
- er der Pflegekasse unverzüglich mitteilt, sobald ein Wegfall bezüglich der benannten Person/-en mit Koordinierungsaufgaben entsteht (Anzahl der Personen, Vorhandensein einer Person)
- er die von der Pflegekasse erhaltenen Vorauszahlungen an die anspruchsberechtigten Beschäftigten unverzüglich in voller Höhe auszahlt, spätestens mit der nächstmöglichen regelmäßigen Entgeltauszahlung
- er der Pflegekasse die Höhe der tatsächlichen Auszahlung nach dem 30. April 2023 spätestens zum 30. Juni 2023 mitteilt
- zu Unrecht erhaltene Sonderleistungen und Förderbeträge der Pflegekasse zurückzuerstatten sind.

(7) Nach erstmaliger Meldung der Koordinierungsperson/-en veranlasst die zuständige Pflegekasse die monatliche Auszahlung der Sonderleistung und des Förderbetrags, sofern vor Beginn der Auszahlung kein Wegfall der Koordinierungsperson/-en gemeldet wird. Eine monatliche Meldung der bereits gemeldeten/bestehenden Koordinierungsperson ist nicht erforderlich.

5. Auszahlung an die Pflegeeinrichtung

(1) Die zuständige Pflegekasse zahlt der Pflegeeinrichtung die Sonderleistung und den Förderbetrag bis zum 15. des Folgemonats nach Eingang der Meldung eines Beschäftigten mit Koordinierungsaufgaben; die Auszahlungen für die bis zum 31. Oktober 2022 gemeldeten Personen erfolgt erstmalig bis zum 15. November 2022 insgesamt für die Monate Oktober und November 2022.

(2) Die Auszahlung der Pflegekassen an die Pflegeeinrichtung erfolgt nach erfolgter Meldung der Koordinierungsperson/-en jeweils zum 15. des jeweiligen Monats.

(3) Meldungen nach dem 31. Oktober 2022 können erst ab dem Monat der Meldung berücksichtigt werden. Die Zahlung erfolgt dann zum 15. des Monats der auf die Meldung folgt.

(4) Die Pflegekasse zahlt der Pflegeeinrichtung die Sonderleistung und den Förderbetrag unter Verwendung der gegenüber der Arbeitsgemeinschaft Institutionskennzeichen (Arge-İK) nach § 103 SGB XI i. V. m. § 293 Absatz 1 SGB V gemeldeten Bankverbindung der Pflegeeinrichtung aus.

6. Information der Beschäftigten

Die Pflegeeinrichtung hat gemäß § 35 Abs. 1 IfSG die Beschäftigten, die sie beabsichtigt mit Koordinierungsaufgaben zu betrauen, vor der Meldung an die Pflegekasse zu benennen und die Zustimmung der Personen zur Übernahme der Aufgaben nach § 35 Abs. 1 Satz 6 IfSG einzuholen.

7. Auszahlung an die Beschäftigten

(1) Die Pflegeeinrichtung hat die Sonderleistung, spätestens mit der nächstmöglichen regelmäßigen Entgeltauszahlung, nach Erhalt der Sonderleistung an die Koordinierungsperson/-en auszuzahlen.

8. Nachweisverfahren und Rückerstattung

(1) Die Pflegeeinrichtung hat der jeweils zuständigen Pflegekasse die Auszahlungssumme der Sonderleistungen und die mit Koordinierungsaufgaben benannte/-n Person/-en im Zeitraum vom 01. Mai 2023 bis spätestens 30. Juni 2023 mitzuteilen.

(2) Die Mitteilung bedarf der Textform und ist durch den Träger der Einrichtung zu unterzeichnen. Ein Muster für die Mitteilung ist als Anlage beigefügt. Die Mitteilung ist unter

Verwendung des Musters in elektronischer Form einzureichen. Die originalgetreue Nachbildung der Unterschrift (Faksimile) ist ausreichend; die Mitteilung kann auch als unterzeichnetes eingescanntes pdf-Dokument bei der zuständigen Pflegekasse eingereicht werden.

(3) Sofern die Pflegeeinrichtung einen geringeren Betrag als Sonderleistung an die Beschäftigten ausgezahlt hat als die gesetzliche Regelung vorsieht und von der zuständigen Pflegekasse erhalten hat, ist die Differenz unaufgefordert und unverzüglich an die zuständige Pflegekasse zurückzuzahlen. Bezüglich der Rückzahlung hat sich die Pflegeeinrichtung mit der zuständigen Pflegekasse vorab in Verbindung zu setzen. Unabhängig hiervon kann die zuständige Pflegekasse die Differenz und zu Unrecht erhaltene Beträge zurückfordern.

(4) Auf Verlangen der zuständigen Pflegekasse hat die Pflegeeinrichtung zum Nachweis der tatsächlichen Auszahlung pseudonymisierte Entgeltabrechnungen, in denen die Auszahlung der Sonderleistung an die Beschäftigten nachvollziehbar dokumentiert ist, vorzulegen. In begründeten Fällen kann die Pflegekasse weitere Nachweise, die die Auszahlung bzw. die Bemessung der ausgezahlten Sonderleistungen belegen, verlangen.

(5) Sofern der nach Absatz 1 mitgeteilte Betrag höher ist als der Betrag, den die Pflegekasse aufgrund der Meldung ausgezahlt hat und damit die Pflegeeinrichtung eine höhere Sonderleistung an ihre Beschäftigten ausgezahlt hat als sie von der Pflegekasse erhalten hat, so liegt dies im Verantwortungsbereich der jeweiligen Pflegeeinrichtung. Sie kann von der Pflegekasse nicht die Auszahlung des Differenzbetrages verlangen.

(6) Sofern eine Mitteilung über die tatsächlichen Auszahlungshöhen nicht bis spätestens zum 30. Juni 2023 durch die Pflegeeinrichtung erfolgt, hat die zuständige Pflegekasse den an die Pflegeeinrichtung ausgezahlten Betrag in voller Höhe zurückzuverlangen. Gleiches gilt, sofern die Pflegeeinrichtung ihrer Nachweispflicht nach Absatz 2 und 4 nicht nachkommt.